Gültig ab: 01.09.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

Anhang 2

§§ 312, 312a, 313, 313a – Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen

Aktualisierung, Stand 09/2026

Es wurden Anpassungen in Bezug auf die elektronische Übermittlung der Bescheinigungen für Teilarbeitslosengeld sowie über das Versicherungspflichtverhältnis vorgenommen.

Es wurde ein Verweis auf die verfahrensbedingten Ausnahmen vom elektronischen Bescheinigungsverfahren aufgenommen.

Es wurden Anpassungen in Bezug auf die neu eingeführte Möglichkeit vorgenommen, im BEA-Client fachliche Datensatzabweisungen nachzuvollziehen.

Verweise auf das maschinelle Bescheinigungsverfahren wurden entfernt, da dieses seit 01.01.2024 nicht mehr anzuwenden ist.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 12/2023 2
1. Gesetzestext § 312 SGB III 4
2. Fachliche Weisung zu § 312 SGB III 5
2.1. Ausstellung der Arbeitsbescheinigung (AB) 5
2.2. Übermittlung Arbeitsbescheinigung 5
2.3. Übermittlung von Bescheinigungen für sonstige Versicherungspflichtverhältnisse 6
2.4. Arbeitsbescheinigung für Gefangene 6
3. Gesetzestext § 312a SGB III 7
4. Fachliche Weisung zu § 312a SGB III 8
4.1. Vorbemerkung 8
4.2. Ausstellung der Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (AB-EU) 8
4.3. Übermittlung der Bescheinigung 8
4.4. Informationen an die Arbeitnehmer 8
4.5. Zuordnung über Rentenversicherungsnummer 8
5. Gesetzestext § 313 SGB III 9
6. Fachliche Weisung zu § 313 SGB III 10
6.1. Ausstellung der Bescheinigung über Nebeneinkommen (NEB) 10
6.2. Übermittlung der NEB 10
7. Gesetzestext §§ 313a, 451 SGB III 11
8. Fachliche Weisung zu § 313a SGB III 12
8.1. elektronische Übermittlungspflicht für Arbeitgeber 12
8.2. Kundenabschrift 12
8.3. BEA Inhalte 13
8.4. Anfragen zu BEA 13
8.5. E-AKTE 14
8.6. Importfunktionen für ELBA/COLIBRI 14
8.7. Bescheinigungsverfahren mit Sozialversicherungsträgern 14
9. Ordnungswidrigkeiten 15

1. Gesetzestext § 312 SGB III

§ 312 Arbeitsbescheinigung

(1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung), insbesondere

1.die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,

2.Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und

3.das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat.

Es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1. Für die Bescheinigung von Tatsachen, die für die Entscheidung über ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag oder einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erheblich sein können, gilt Satz 1 entsprechend. Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Macht der Bescheinigungspflichtige nach Absatz 1 geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen, glaubhaft zu machen und eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Der Bescheinigungspflichtige nach Absatz 1 hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Sozialversicherungsträger haben auf Verlangen der Bundesagentur, die übrigen Leistungsträger, Unternehmen und sonstige Stellen auf Verlangen der betroffenen Person oder der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 26 erheblich sein können; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 2.

2. Fachliche Weisung zu § 312 SGB III

2.1. Ausstellung der Arbeitsbescheinigung (AB)

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbescheinigung nur auszustellen, wenn der Arbeitnehmer oder die Bundesagentur für Arbeit dies verlangt. Die Bescheinigungspflicht besteht auch bei Annahme von Versicherungsfreiheit der Beschäftigung. Dies gilt entsprechend für die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld nach § 312 Abs.1 S.2 SGB III und die Bescheinigung über das Versicherungspflichtverhältnis nach § 312 Abs. 1 S.2 als Sonderformen der Arbeitsbescheinigung.

(2) Die BA verlangt die Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber, wenn Kunden (ehemalige Arbeitnehmende) dies im Rahmen der Onlineantragstellung auf Arbeitslosengeld wünschen.
Die BA verlangt die AB, die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld sowie Bescheinigung über das Versicherungspflichtverhältnis ebenfalls vom Arbeitgeber, wenn Kunden (ehemalige Arbeitnehmende) erklären, dass ihr Verlangen erfolglos geblieben ist. Die Erklärung der Kunden hierzu ist grundsätzlich glaubhaft, Nachweise sind nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen für die Kunden ist in den betroffenen Fällen das Erfordernis und die Möglichkeit einer vorläufigen Entscheidung gem. § 328 SGB III oder eines Vorschusses gem. § 42 SGB I auf Grundlage von Ersatzdokumenten (z.B. Erklärung vorläufiger Ersatz der AB) zu prüfen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die erste Anforderung der AB durch die BA auch erfolglos war.

(3) Anhaltspunkten für fehlerhafte Angaben ist nachzugehen und das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren.

2.2. Übermittlung Arbeitsbescheinigung

(1) Die Arbeitsbescheinigung, die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld sowie Bescheinigung über das Versicherungspflichtverhältnis sind elektronisch mittels dem Fachverfahren BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) zu übermitteln.

(2) Die Verwendung der entsprechenden Papiervordrucke ist grundsätzlich nur zulässig, wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 01.01.2023 geendet hat.

Die Übermittlung von Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB III in Papierform ist zudem in den Konstellationen zulässig, in denen eine elektronische Übermittlung verfahrensbedingt nicht möglich ist. Die betreffenden Konstellationen können dem Kapitel „Bekannte Probleme und Workarounds“ der unter www.arbeitsagentur.de/bea veröffentlichten Verfahrensbeschreibung BEA entnommen werden.

~~(3) Grundsätzlich ist es möglich, für Sachverhalte, bei denen das Versicherungsverhältnis bis Ende 2022 beendet worden ist, auch weiterhin der zuständigen Agentur für Arbeit eine maschinelle Bescheinigung zukommen zu lassen. Dies ist jedoch längstens bis 31.12.2023 möglich. Nach diesem Zeitpunkt werden keine maschinellen Bescheinigungen mehr angenommen.~~

2.3. Übermittlung von Bescheinigungen für sonstige Versicherungspflichtverhältnisse

(1) Für die Bescheinigung von Zeiten des versicherungspflichtigen Bezuges von Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung gilt ab 01.01.2023 das elektronische Bescheinigungsverfahren gem. § 313a Absatz 2 SGB III.

(2) Für Zeiten des versicherungspflichtigen Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld, Pflegezeit, Mutterschaftsgeld gemäß § 19 Absatz 2 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit § 24 i SGB V vom Bundesamt für Soziale Sicherung, einer Sozialleistung, von Krankentagegeld durch ein privates Krankenversicherungsunternehmen oder einer Versicherungspflichtzeit von Jugendlichen, die in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation oder der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden, ist eine Bescheinigung BA II 2k zu fordern. Dieses Formular kann auch für die Bescheinigung von Verletztengeld und Kinderverletztengeld verwendet werden, wenn die Auszahlung der Leistung nicht durch eine gesetzliche Krankenkasse erfolgt ist.

(3) Versicherungspflichtzeiten nach § 26 Abs. 2a SGB III werden mit dem Vordruck BA Z 2 (Zusatzblatt Zeiten-Kindererziehung) glaubhaft gemacht.

(4) Die Zeiten nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes, des § 58b des Soldatengesetzes oder des Zivildienstgesetzes hat der Arbeitslose durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

2.4. Arbeitsbescheinigung für Gefangene

Für Zeiten der Versicherungspflicht von Gefangenen stellen die JVA eine Bescheinigung nach inhaltlichen Vorgaben der BA aus, die unter dem Pfad https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos abrufbar ist.

3. Gesetzestext § 312a SGB III

§ 312a Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts

(1) Der Bescheinigungspflichtige nach § 312 Absatz 1 hat auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, deren Kenntnis für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines von der Verordnung erfassten Staates notwendig ist und zu deren Bescheinigung die Bundesagentur nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10. 2009, S. 1) verpflichtet ist; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1. Satz 1 gilt entsprechend für Bescheinigungspflichten der Bundesagentur gegenüber einem ausländischen Träger nach anderen Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts. Die Bescheinigungspflichten umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

(2) Die Bescheinigungspflicht gilt auch in den Fällen des § 312 Absatz 3.

4. Fachliche Weisung zu § 312a SGB III

4.1. Vorbemerkung

In dieser FW sind die grundsätzlichen Verfahrensregelungen und Details zu den Rechtsgrundlagen beschrieben.

In der FW IntRecht Alv werden einige Besonderheiten, die aus dem internationalen Kontext der Anwendungsfälle resultieren, geregelt.

4.2. Ausstellung der Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (AB-EU)

(1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der BA alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Ausstellung eines PD U1 bzw. SED U002/U017/U004 benötigt werden. Hierbei werden insbesondere beim Arbeitsentgelt andere Angaben benötigt als für die Berechnung von Arbeitslosengeld. Die BA fordert aus diesem Anlass die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts vom Arbeitgeber an.

(2) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III ist an den Zweck gebunden, dass die BA für ausländische Träger deutsche Zeiten zu bescheinigen hat, die für einen ausländischen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden sollen. Mit der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III hingegen werden Daten erhoben, die für die Entscheidung über einen deutschen Alg-Anspruch benötigt werden.

4.3. Übermittlung der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung ist elektronisch mittels des Fachverfahrens BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) zu übermitteln.

(2) Die Verwendung des Vordrucks Arbeitsbescheinigung - EU ist nur zulässig, wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 01.01.2023 geendet.

4.4. Informationen an die Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer erhalten automatisiert ab 01.01.2023 einen Abdruck der durch den Arbeitgeber übermittelten Daten

Der OS ALG PLUS hat darauf zu achten, dass die Adressdaten in STEP, soweit erforderlich, vor Anforderung der AB-EU aktualisiert werden.

4.5. Zuordnung über Rentenversicherungsnummer

Ordnungskriterium für die Zuordnung der Vorgänge in BEA ist die Rentenversicherungsnummer. Bei Kunden, für die eine Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III angefordert wird, ist daher sicherzustellen, dass die Rentenversicherungsnummer in STEP erfasst ist.

Die Alg Plus Teams überprüfen deshalb vor der Anforderung der Arbeitsbescheinigungen bei den Arbeitgebern, ob die Rentenversicherungsnummer der Kunden bereits in STEP erfasst wurde und holen die Erfassung ggf. nach. Hierfür steht den Alg Plus Teams die Anwendung "eSolution" zur Verfügung.

5. Gesetzestext § 313 SGB III

§ 313 Nebeneinkommensbescheinigung

(1) Wer eine Person, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder dieser Person gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, hat auf Verlangen dieser Person oder auf Verlangen der Bundesagentur unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen (Nebeneinkommensbescheinigung), für die diese Person die Leistung beantragt hat oder bezieht; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, die Bescheinigung nach Absatz 1 unverzüglich nach Aufnahme der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit zu verlangen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Kurzarbeitergeld beziehen oder für die Kurzarbeitergeld beantragt worden ist, entsprechend.

6. Fachliche Weisung zu § 313 SGB III

6.1. Ausstellung der Bescheinigung über Nebeneinkommen (NEB)

Der Arbeitgeber hat die Nebeneinkommensbescheinigung auszustellen, wenn der Arbeitnehmer oder die Bundesagentur für Arbeit dies verlangt. Dies gilt für Zeiträume, für die die Person die Leistung beantragt hat oder bezieht.

6.2. Übermittlung der NEB

(1) Die Bescheinigung ist elektronisch mittels dem Fachverfahren BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) zu übermitteln.

(2) Die Verwendung des Vordrucks "Bescheinigung über Nebeneinkommen (BA II32)" in Papierform ist nur zulässig für Nebenerwerbstätigkeiten, die vor dem 01.01.2023 geendet haben.

~~(3) Grundsätzlich ist es möglich, für Sachverhalte, bei denen das Versicherungsverhältnis bis Ende 2022 beendet worden ist, auch weiterhin der zuständigen Agentur für Arbeit eine maschinelle Bescheinigung zukommen zu lassen. Dies ist jedoch längstens bis 31.12.2023 möglich. Nach diesem Zeitpunkt werden grundsätzlich keine maschinellen Bescheinigungen mehr angenommen.~~

(4) Ausnahmen hiervon:

- Für Beschäftigungen im privaten Haushalt kann weiterhin das Formular "Bescheinigung über Nebeneinkommen (BA II32 – ID:24269)“ genutzt werden, dass im Fachportal der Bundesagentur (Download-Center) zur Verfügung gestellt ist.
- Für die Bescheinigung über Arbeitgeber-/Trägerleistungen wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme steht nur der Vordruck BA II FW 11 – ID.2026 zur Verfügung und ist daher zu nutzen. Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich.

7. Gesetzestext §§ 313a, 451 SGB III

§ 313a Bescheinigungsverfahren

(1) Die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 1, § 312a Absatz 1 und § 313 sind von dem Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches zu übermitteln; die Bundesagentur hat der Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten. Ist eine Bescheinigung nach § 313 für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im privaten Haushalt zu erstellen, kann abweichend von Satz 1 erster Halbsatz das Formular genutzt werden, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist; hat der Bescheinigungspflichtige die Bescheinigung unmittelbar an die Bundesagentur übermittelt, hat er der Person, für die er die Bescheinigung erstellt hat, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten.

(2) Sozialversicherungsträger haben die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 elektronisch zu übermitteln; die Bundesagentur hat die Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, spätestens bei Erlass des Verwaltungsaktes über die übermittelten Daten zu informieren. Die übrigen Leistungsträger, Unternehmen und sonstigen Stellen haben für Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 das Formular zu nutzen, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist. Das Formular ist unverzüglich demjenigen zu übermitteln, der die Ausstellung verlangt hat.

§ 451 SGB III – (Übergangsregelung)

(1) …..

(2) Die §§ 312, 312a, 313, 313a und 404 Absatz 2 Nummer 19 bis 21 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn das Versicherungsverhältnis oder die Nebenerwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2023 geendet hat.

8. Fachliche Weisung zu § 313a SGB III

8.1. elektronische Übermittlungspflicht für Arbeitgeber

(1) Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde die bisher optionale Nutzung von BEA durch Arbeitgeber ab 01.01.2023 verpflichtend.

Mit der verpflichtenden Regelung entfällt die bisherige Pflicht der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer über die elektronische Übermittlung der Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung gem. §§ 312, 313 SGB III zu informieren beziehungsweise das Recht der Betroffenen, einer elektronischen Übermittlung der Arbeitsbescheinigung zu widersprechen.

(2) Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung für die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld nach § 312 Abs.1 S.2 SGB III und die Bescheinigung über das Versicherungspflichtverhältnis nach § 312 Abs. 1 S.2 gilt rechtlich bereits seit 01.01.2024. Faktisch ist diese jedoch erst seit dem 01.01.2025 (Bereitstellung der Schnittstelle durch die BA) erfüllbar. Für das Jahr 2025 wurde daher vereinbart, weiterhin Papierbescheinigungen zu akzeptieren. Seit 01.01.2026 gilt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

8.2. Kundenabschrift

(1) Die Mehrfertigung der Bescheinigungen nach §§ 312 Abs.1, 312a, 313 SGB III werden automatisiert an die in STEP gespeicherte Adresse des Kunden versandt. Ist zum Zeitpunkt des Eingangs der Bescheinigung kein STEP Datensatz vorhanden, wird ein neuer mit der übermittelten Adresse angelegt.

Die Bescheinigungen werden unter den Dokumententypen Arbeitsbescheinigung, EU-Versicherungs-/Beschäftigungszeiten und NV Bescheinigung in der E-AKTE der Kundin/des Kunden abgelegt.

(2) Ist eine Bescheinigung nach § 313 für eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im privaten Haushalt erstellt worden, hat der Bescheinigungspflichtige der Person, für die er die Bescheinigung erstellt hat, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten.

(3) Die BA hat die Person, für die die Bescheinigung gem. § 312 Abs. 3 SGB III übermittelt worden ist, entweder mit Erlass des Verwaltungsaktes (§ 313a Abs. 2 SGB III) bzw. spätestens nach Ablauf eines Monats (Art. 14 DSGVO) über die übermittelten Daten zu informieren (Kundeninformation).

Für die Leistungsart Arbeitslosengeld erfolgt eine automatisierte Übermittlung der Kundeninformation mit dem Bewilligungsbescheid durch das IT-Verfahren COLIBRI, wenn dieser innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bescheinigung erstellt wird.

Bei Anfragen in den Kontexten Übergangsgeld, Antragspflichtversicherung sowie bei Ablehnung des Antrages auf Arbeitslosengeld ist die Kundeninformation spätestens bei Erlass des Verwaltungsaktes manuell über das IT-Verfahren EDA-Sonstige Versicherungszeiten (EDA-SVZ) zu erzeugen und an die Kundin oder den Kunden zu übermitteln (gilt nur, wenn der Verwaltungsakt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bescheinigung erstellt wird). Bei der Bestätigung deutscher Versicherungszeiten für ausländische Träger sind die vorgenannten Aufgaben analog spätestens bei

Erstellung der Bescheinigung PD U1 bzw. der entsprechenden SEDs zu erledigen.

Wird kein Verwaltungsakt bzw. keine manuelle Kundeninformation innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bescheinigung erstellt, wird die Kundeninformation automatisiert durch EDA-SVZ erzeugt und an die Kundin bzw. den Kunden übermittelt (Art. 14 DSGVO).

Die Kundeninformation wird zusätzlich in der jeweiligen E-AKTE mit dem Dokumententyp „Kommunikation mit Kunden“ und Dokumentenart „Sonstige Versicherungszeiten“ im Status „z.d.A.“ abgelegt.

8.3. BEA Inhalte

Weiterführende inhaltliche Informationen wie z.B. Datensatzbeschreibungen und die Verfahrensbeschreibung sowie aktuelle Hinweise zum Verfahren BEA stehen online unter www.arbeitsagentur.de/bea zur Verfügung.

~~Im Download-Center für Unternehmen sind darüber hinaus die Datensätze sowie die Ausführungen hierzu aufrufbar.~~

8.4. Anfragen zu BEA

(1) Bei Anfragen inhaltlicher Art von Dritten handelt es sich um leistungsrechtlich relevante Sachverhalte, die im Sinne der aktuellen Rechts- und Weisungslage zu beurteilen sind. Die entsprechenden Regelprozesse sind einzuhalten.

(2) Bei Anfragen mit einem technischen Hintergrund (z.B. Feld nicht befüllbar) ist zunächst auf den Anbieter der verwendeten Software (eigener Abrechnungsprogrammanbieter oder bei Verwendung der online Ausfüllhilfe der technische support der ITSG) zu verweisen. Sollte eine Klärung nicht möglich sein, erfolgt die Einschaltung des zuständigen Bereichs in der Zentrale durch den Anbieter.

(3) Ist eine Bescheinigung laut Arbeitgeber übermittelt worden und liegt in der elektronischen Akte nicht vor, liegt dies i.d.R. an einem der folgenden Gründe:

- Der Arbeitgeber hat eine andere Versicherungsnummer verwendet, als in STEP hinterlegt ist. In diesem Fall ist die Akte mit der verwendeten Versicherungsnummer auf das Vorliegen der Bescheinigung zu prüfen, die entsprechende Bescheinigung umzuhängen, die Gültigkeit der bei uns hinterlegten Versicherungsnummer mittels eSolution zu prüfen und eine etwaige Dublette zu bereinigen.
- Die Bescheinigung liegt in einem zugewiesenen oder nicht zugewiesenen Dublettendatensatz. Die Datensätze sind entsprechend zusammenzuführen.
- Die Bescheinigung wurde mit einem fachlichen Fehler abgewiesen. Dies ist für Bescheinigungen, die in den letzten 3 Monaten eingegangen sind im fachlichen Fehlermonitoring der BEA-Desktopapp ersichtlich.

  Wird eine fachliche Fehlerabweisung festgestellt ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsbescheinigung zu korrigieren und neu zu übermitteln ist.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann Bescheinigungsdatensätze, die wegen fachlichen Fehlern nach Übermittlung an die BA abgewiesen wurden, ebenfalls nachvollziehen. Wo genau ist durch den Arbeitgeber beim Anbieter der genutzten Softwarelösung zu erfragen bzw. in der dazugehörigen Dokumentation zu recherchieren.

Ist unter Beachtung der vorhergehenden Hinweise keine Lösung des Anliegens möglich, ist auf den technischen BEA-Support der BA unter der Rufnummer 0800 4 5555 27 (gebührenfrei) zu verweisen.

8.5. E-AKTE

(1) Eine Bescheinigung, die über das BEA-Verfahren gemeldet wird, wird anhand der Rentenversicherungsnummer einem Datensatz in STEP zugeordnet. Ist die Zuordnung mittels der Rentenversicherungsnummer nicht möglich, wird die Bescheinigung anhand des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der deutschen Anschrift des Arbeitnehmers in STEP einem Kundendatensatz zugeordnet. Es wird ein neuer Kundendatensatz angelegt, wenn keiner vorhanden ist.

(2) Aufgrund der über das BEA-Verfahren gemeldeten Adressdaten erfolgt die Zuordnung der Bescheinigung zu einer Dienststelle. Der Bearbeitungsauftrag wird in den E-AKTE-Postkorb des jeweiligen Alg Plus Teams eingestellt. Dies gilt auch für Änderungen einer bereits übermittelten Bescheinigung.

(3) Sofern nur eine Auslandsadresse vorhanden ist, erfolgt das Routing über den Beschäftigungsort. Liegt dieser im Ausland (z. B. bei Entsendung), erfolgt die Zuordnung anhand der Arbeitgeberanschrift.

(4) Die gespeicherte Adresse in STEP kann sich von der Adresse, die der Arbeitgeber über das BEA-Verfahren in der Bescheinigung meldet, unterscheiden. In diesem Fall erhält ein anderer als der zuständige OS das Dokument zur Bearbeitung in den E-AKTE-Postkorb. Eine Zuordnung zum zuständigen OS ist zu veranlassen. Der nicht zuständige OS ermittelt das zuständige Alg Plus Team und leitet den Vorgang entsprechend weiter.

(5) Bei unklarer Zuordnung einer Bescheinigung zu einer Kundennummer oder Dienststelle werden die entsprechenden Angaben manuell durch den technischen BEA-Support gesetzt, bevor eine Weiterverarbeitung (Ablage in der E-AKTE und Versand der Kundenabschrift) erfolgt. Die manuelle Zuordnung erfolgt regelmäßig am Tag nach Eingang der Bescheinigung, kann aber Einzelfall auch etwas länger dauern.

8.6. Importfunktionen für ELBA/COLIBRI

Für die Bearbeitung von Bescheinigungen gem. §§ 312, 313, 313a Abs. 2 SGB III in den Fachverfahren sind automatisierte und manuell anzustoßende Importe dieser Daten möglich.

Nähere Informationen finden Sie im Intranet bei den entsprechenden IT-Fachverfahren.

8.7. Bescheinigungsverfahren mit Sozialversicherungsträgern

Die Anforderung der Bescheinigungsdaten bei den gesetzlichen Krankenkassen und bei der gesetzlichen Rentenversicherung hat elektronisch bei der aktuell bzw. zuletzt zuständigen gesetzlichen Krankenkasse und/oder der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen. Dies gilt auch für die Bescheinigung von Zeiten der gesetzlichen Unfallversicherung, welche durch

die gesetzliche Krankenkasse ausgezahlt wurden. Hierfür ist das IT-Verfahren EDA-SVZ zu nutzen.

Alle weiteren Bescheinigungssachverhalte sind weiterhin mittels Bescheinigung BA II 2k zu belegen.

9. Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 404 Abs. 2 Nr. 19 a, b SGB III handelt unter anderem ordnungswidrig, wer entgegen § 312 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Absatz 3 oder § 313 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 (a) oder entgegen § 312a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 (b) eine dort genannte Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Wird von dem Bescheinigungspflichtigen die jeweilige Bescheinigung durch die BA unter Setzung einer angemessenen Frist verlangt und sollte nach Ablauf der Frist die Bescheinigung nicht vorliegen, ist der Bescheinigungspflichtige an die Ausstellung und Übermittlung unter Hinweis auf ein drohendes OWi-Verfahren zu erinnern. Sollte nach Ablauf der Erinnerungsfrist die Bescheinigung nicht vorliegen, ist der Vorgang dem zuständigen OWi-Team zuzuleiten; eine vorherige Zuleitung an die OWi-Teams ist nicht vorgesehen. Vor Zuleitung an das OWi-Team ist in der BEA-App mit einer Suche nach der Sozialversicherungsnummer zu prüfen, ob die Bescheinigung ggf. in einer Dublette abgelegt wurde (vgl. auch Kapitel 8.4 Absatz 3).

(2) Daneben handelt nach dem neu eingeführten § 404 Abs. 2 Nr. 20 SGB III ordnungswidrig, wer entgegen § 313 Absatz 2 SGB III, auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Nebeneinkommensbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig verlangt.

Für eine diesbezügliche Zuleitung an OWi muss sicher feststehen, dass die Nebeneinkommensbescheinigung tatsächlich durch den/die Kunden/Kundin nicht bzw. nicht rechtzeitig von dem Arbeitgeber verlangt wurde.

(3) Wenn nach der Zuleitung an das OWi-Team, die angeforderte Bescheinigung eingeht, ist das OWi-Team unverzüglich zu informieren.